

Betriebssatzung für den Abwassereigenbetrieb der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 3 SächsEigBG i.V.m der SächsEigBVO und § 4 SächsGemO hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.04.2011 und letzter Änderung vom 10.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Steinigtwolmsdorf mit seinen Ortsteilen Steinigtwolmsdorf, Ringenhain und Weifa wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwassereigenbetrieb Steinigtwolmsdorf (ABS)“. Im weiteren Text als Eigenbetrieb bezeichnet.

§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebes

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Ausbau, die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung der Abwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.564,59 EUR festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Der Gemeinderat bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Betriebsleiter.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 5 SächsEigBG selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
1. Zahlungsanweisungen
 2. Kontrolltätigkeiten

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen.
2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag 5.000,00 EUR übersteigen.

(5) Der Betriebsleiter informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.

§ 6 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachlich Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ unterzeichnet.

(2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Vertretern, die aus der Mitte des Gemeinderates gemäß § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Vertreter der Mitglieder können an den Betriebsausschusssitzungen und den Erörterungen mit teilnehmen sind aber nicht abstimmungsberechtigt. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Ausschusses. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,

1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
2. Sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 1.000,00 EUR bis 2.500 EUR,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahre,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe bis 500,00 EUR,

6. die Vergabe von Leistungen der technischen und kaufmännischen Betriebsführung an Dritte.

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät über Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
2. Wahl der Betriebsleitung,
3. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
4. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
5. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Entlastung der Betriebsleitung,
9. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.6. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 17 SächsEigBG). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung vom 19.06.2000 tritt damit außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinigtwolmsdorf, den 11.02.2015

Steglich
Bürgermeister